



**Gemeinde Oggelshausen
Landkreis Biberach**

Ausnahmegenehmigung

Aufgrund der §§ 20 – 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz wird
Frau Christine Weber, Drosselweg 13, 88422 Oggelshausen, Narrenverein Oggelshausen
die

E r l a u b n i s

erteilt, am (Datum), Uhrzeit gegen (Uhrzeit) mit

Feuerwerkskörpern

zu schießen.

Art der Veranstaltung: (Beschreibung/Anlass/Veranstalter)

Ort der Veranstaltung: 88422 Oggelshausen, (Straße)

Auflagen:

1. Der Antragsteller hat Bund, Land und Gemeinde von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.
2. Die Gemeinde wird von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt.
3. Sämtliche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Erhebliche Nachteile oder Belästigungen anderer sind zu vermeiden.
4. Ein Sachkundenachweis zum Abfeuern von Böllern ist auf Verlangen vorzulegen.
5. Eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ist abzuschließen.
6. Das Abschießen der Böller/Feuerwerkskörper darf sich nur über einen Zeitraum von maximal 10 Minuten erstrecken.
7. Die Beschallung mit Musik während, vor oder nach dem Abschießen der Feuerwerkskörper/Böller im Freien ist ausdrücklich nicht erlaubt.

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Für diese Erlaubnis wird gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde
Oggelshausen vom 09.07.2001 eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Oggelshausen, den (Datum,)

Verteiler:
Polizei Riedlingen
Akten

K r i z
Bürgermeister